



Satzung Bunter Tisch Gartenstadt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bunter Tisch Gartenstadt und Siedlungen Süd (Kurzbezeichnung: Bunter Tisch Gartenstadt).
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg, Gerichtsstand ist Nürnberg
- (3) Er soll zurzeit nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein steht für ein gleichberechtigtes Miteinander und friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen, Weltanschauungen und Religionen in der Gartenstadt und den Siedlungen Süd. Er wehrt sich gegen alle Parteien, Organisationen und Gruppierungen, die Grundsätze propagieren, die nicht mit der Menschenwürde oder dem Grundgesetz vereinbar sind und steht für ein Leben ohne Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und tritt für ein friedliches Miteinander, kulturelle Vielfalt, gute nachbarschaftliche Beziehungen, Offenheit und Toleranz ein.

(2) In diesem Sinne fördert der Verein alle Zwecke, die der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung und der Förderung eines demokratischen Staatswesens dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Bildung.

Dabei sind Schwerpunkte beispielsweise:

- Die gesellschaftliche Relevanz von Erinnerungsarbeit.
- Die Erarbeitung einer Dokumentation zum KZ-Außenlager Nürnberg Süd.
- Die Aufarbeitung und Bekämpfung von Vorurteilen zu Menschen auf der Flucht

Mit dem Thema Migrationsvielfalt soll die Angst von Teilen der deutschen Bevölkerung vor dem Fremden im Verlaufe der jüngsten Flüchtlingsbewegung aufgegriffen werden. Die Ergebnisse von Befragungen von Menschen unterschiedlicher Migrantengenerationen werden immer wieder auf Veranstaltungen durch Vortrag, Diskussion und Ausstellung präsentiert.

Dies soll auch künftig insbesondere in die Jugendbildungsarbeit wirken, indem Gruppen befähigt werden ähnliche Forschungen zu betreiben. Im Rahmen von Plenumstreffen werden diese Aufgaben und Planungen in einem Forum diskutiert und ausgearbeitet. Bei der Beteiligung an Stadtteilstreffen in den beiden Stadtteilen sowie an Veranstaltungen anderer Initiatoren, sofern sie mit dem Vereinszweck gemäß § 2 Ziffer 1 vereinbar sind, präsentiert wir unsere Arbeit und Ausstellungen, um in Gespräch mit den anwesenden Menschen Interesse für unsere Ziele zu wecken.

(3) Diese Arbeit findet vorwiegend in den Stadtteilen Gartenstadt und Siedlungen Süd statt, kann aber auch darüber hinaus erfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/ Fördermitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Auslagen für Aufwendungen, die nachweislich für den Verein entstanden, sind werden erstattet.

§ 4 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person oder Gruppe werden,
 - die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet,
 - die keinem/keiner der Arbeiten dieses Vereins entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- (2) Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, eventueller Richtlinien und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Als Fristeinholung genügt das Datum des Poststempels.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Führung und Vertretung des Vereins nach außen
 - Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

- die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand kann per Beschluss Personen als beratende Vorstandsmitglieder für seine Amtsperiode berufen. Diese Personen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder teil und haben kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung über online-Medien ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder. Spätestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung (JHV) statt.

In ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturladen Gartenstadt, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8. Juni 2016 und geändert auf den Mitgliederversammlungen am 01.06.2017, 03.05.2018 und 04.04.2019.